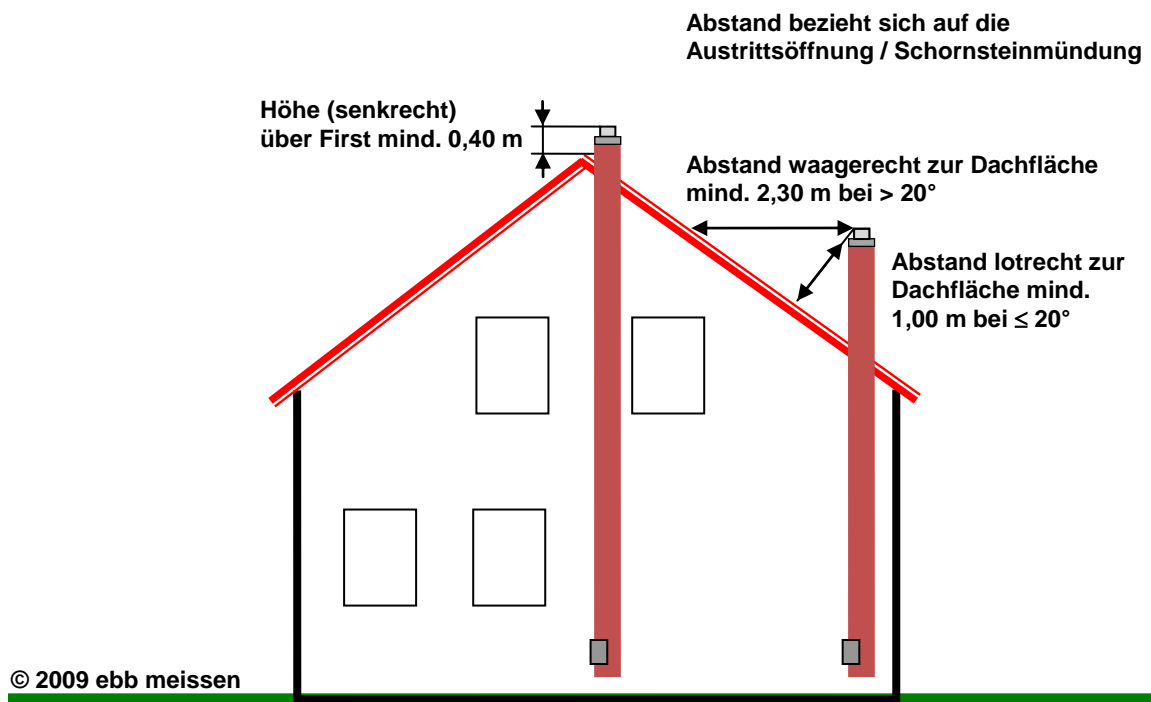


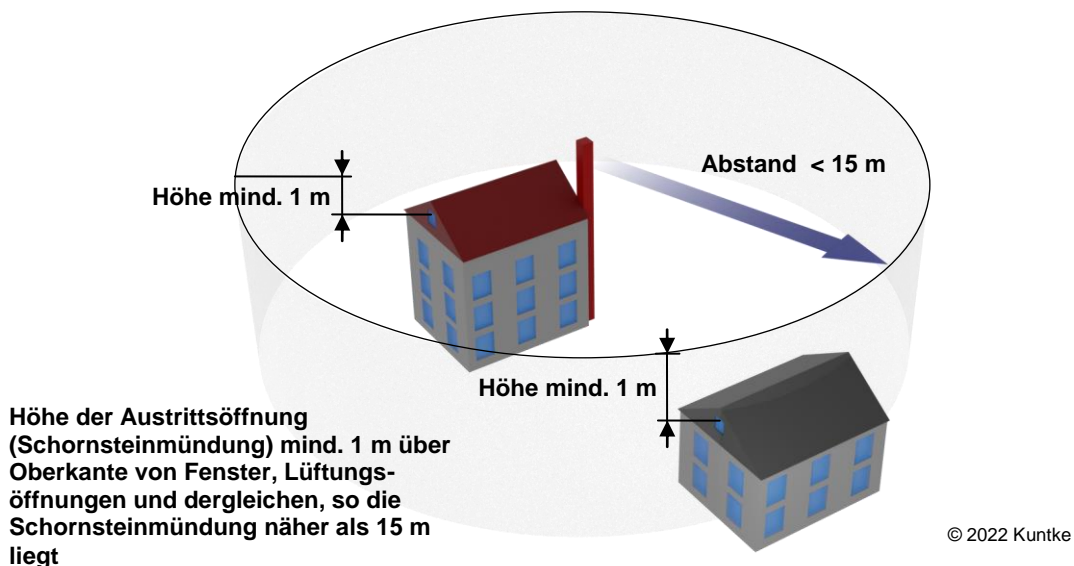
**Ableitbedingungen für Abgase (Rauchgase) aus Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe
§ 19 der VO über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1.BImSchV**

- Schornsteine, die bereits vor dem 01.01.2022 errichtet und in Betrieb genommen wurden
- Schornstein-Neubau in Bestandsgebäuden (Baugenehmigung vor 01.01.2022) bei Unverhältnismäßigkeit (Einzelfallentscheidung)

Paragraf 19 Absatz 2 Nr. 1



Paragraf 19 Absatz 2 Nr. 2 (bis 50 kW)



Bitte beachten:

Die Forderungen gelten nicht nur bei wesentlicher Änderung von Feuerungsanlagen oder dem (nachträglichen) Einbau an einem bereits bestehenden Schornstein, sondern auch bei Austausch von Feuerstätten.

Zudem gelten die Forderungen auch, wenn eine bestehende Feuerungsanlage für flüssige oder gasförmige Brennstoffe durch eine Feuerungsanlage für feste Brennstoffe ersetzt wird.

(„bestehend“ bedeutet vor dem 01.01.2022 errichtet und in Betrieb genommen)